

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird die bisherige SNE-V 2018 novelliert und werden die Systemnutzungsentgelte für Elektrizität ab 1. Jänner 2024 teilweise neu bestimmt.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Bei den Netzentgelten Strom kommt es aufgrund mehrerer Effekte zu spürbaren Veränderungen. Insbesondere beim Netzverlustentgelt gibt es auch inhaltliche Veränderungen. Gemäß den Bestimmungen des ElWOG 2010 sind die Netzbetreiber für die Beschaffung der Transportverluste verantwortlich, und Energiepreissteigerungen schlagen sich hier seit dem Vorjahr deutlich auf die Entgelte durch. Für das Jahr 2023 gab es eine budgetseitige Stützung der Netzverlustentgelte für Entnehmer durch den Gesetzgeber. Dies ist derzeit für 2024 nicht zu erwarten. Aufgrund der generell höheren Bedeutung des Netzverlustentgelts hat sich die Behörde bei diesem mit der generellen Kostentragung intensiv auseinandergesetzt und eine geänderte Kostenzuteilung gewählt. Bei den Netznutzungsentgelten kommt es aufgrund einer neuen Kostenermittlung, der gestiegenen Inflation und von angestiegenen Investitionen in Netzanlagen in den meisten Fällen zu deutlichen Erhöhungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine unmittelbaren Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit den vorgesehenen Regelungen wird das im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010 abgebildete Regulierungsregime der Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 55, unter Beachtung der Grundsätze der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABl. Nr. L 315 vom 14.11.2012 S. 1, umgesetzt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Energie-Control-Gesetz von der Regulierungskommission erlassen. Gemäß § 49 Abs. 3 ElWOG 2010 sind vor der Erlassung der Verordnung die Netzbetreiber und -benutzer zu hören und ist den in § 48 Abs. 2 ElWOG 2010 genannten Interessenvertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Verordnung ist gemäß § 19 Energie-Control-Gesetz dem Regulierungsbeirat zur Beratung vorzulegen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Novelle der Verordnung werden die Systemnutzungsentgelte in neuer Höhe festgelegt. Der Entgeltbestimmung durch die Verordnung der Regulierungskommission gehen die Kostenfestsetzungsverfahren durch den Vorstand der E-Control voraus, die durch Bescheide abgeschlossen werden. Die Ermittlungsergebnisse dieser Verfahren dienen als Entscheidungsgrundlage für die Entgeltfestlegung. Mit dieser Verordnung werden in erster Linie die Entgelte neu festgesetzt und legislative Verbesserungen vorgenommen.

Die Systematik der Entgeltfestsetzung erfolgt auf Basis eines mehrjährigen Systems der Anreizregulierung, das die Kostenbasis der Unternehmen anhand eines vorgegebenen Kostenpfades festlegt. Die Kostenbasis im Rahmen der Anreizregulierung wird jeweils zu Beginn der Regulierungsperiode bestimmt. Die fünfte Regulierungsperiode wird mit 1. Jänner 2024 für einen Großteil der Netzbetreiber beginnen. Für einige amtswegig geprüfte Netzbetreiber gilt noch die Regulierungsperiode ab 1. Jänner 2020 für ein weiteres Jahr. Die geprüfte Kostenbasis der Netzbetreiber wurde neu festgestellt und ein Kostenpfad für die kommenden Jahre festgelegt. Aktualisierungen erfolgen während der Periode aufgrund von Investitionen, einer Veränderung der Versorgungsaufgabe (insbesondere Kosten für den Anschluss von dezentraler Erzeugung und Energiegemeinschaften), Beschaffungskosten für Netzverluste und Effekten aus Mengenänderungen. In § 62 Abs. 3 ElWOG 2010 ist normiert, dass die Kosten für Netzreserve im Rahmen der Wälzung nur über Netto-Entgelte aufzubringen sind.

Auf Basis der festgestellten Kosten und des Mengengerüsts werden von der Regulierungskommission nun die Systemnutzungsentgelte novelliert.

Alle in der Verordnung festgesetzten Entgelte sind ohne Umsatzsteuer zu verstehen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3: Kostenwälzung):

Bei der Kostenwälzung der Kosten des Übertragungsnetzes im Bereich Österreich wurden in der Vergangenheit 55% der Kosten nach dem Brutto-Wälzverfahren verteilt. Dieser Zuordnungssatz wurde grundsätzlich beibehalten, allerdings sind Kosten für die Netzreserve bei dieser Zuordnung wie in der vorangegangenen Verordnung nicht zu berücksichtigen. Hierdurch ergibt sich gegenüber der letztjährigen erstmaligen Berücksichtigung dieser Systematik eine Reduktion von 41% auf 29%. Hintergrund hierfür ist eine geänderte Kostenzuordnung der Kraftwerksreserve bzw. des Engpassmanagements.

Zu Z 2 (§ 5: Netznutzungsentgelt):

Durch das Netznutzungsentgelt werden gemäß § 52 ElWOG 2010 dem Netzbetreiber die Kosten für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems abgegolten. Das Netznutzungsentgelt ist von Entnehmern pro Zählpunkt zu entrichten. Es ist entweder arbeitsbezogen oder arbeits- und leistungsbezogen festzulegen und regelmäßig in Rechnung zu stellen. Es wurden gemäß § 48 Abs. 1 ElWOG 2010 alle Netzbetreiber mit einer Abgabemenge größer 50 GWh im Jahr 2008 eine Kostenprüfung zur Bestimmung der Startkosten für die fünfte Regulierungsperiode ab 1. Jänner 2024 unterzogen. Diese Kostenermittlung war durch stark veränderte Rahmenbedingungen für Stromnetzbetreiber geprägt. So sind die Netzbetreiber aktuell gefordert, eine große Zahl von dezentralen Erzeugungseinheiten ans Netz zu nehmen, Energiegemeinschaften einzurichten und hierfür Daten bereitzustellen. Dies wird auch in den kommenden Jahren weiterzuführen sein. In diesem Zusammenhang sind auch massive Investitionen in die Netze erforderlich und auch die allgemeine Inflationsentwicklung wirkt sich auf die laufenden Kosten des Netzbetriebs aus. All dies führt zu gesteigerten Kosten, die der Entgeltermittlung für das Jahr 2024 zu Grunde zu legen sind und die über die Entnahmemengen zu decken sind. Zusätzlich kam es in vielen Netzbereichen zu einer etwas reduzierten Abgabemenge. Hintergrund hierfür ist einerseits die gestiegene Eigenerzeugung von Strom und damit eine geringere Entnahme aus dem Stromnetz, und andererseits die Energieeinsparung ob der massiv gestiegenen Preise. Die Abgabe an Endverbraucher ist 2022 um 2,4% gesunken. All dies führt dazu, dass es in den meisten Netzbereichen zu deutlichen Anstiegen bei den Netznutzungsentgelten kommt. Lediglich in den Netzbereichen Burgenland und Oberösterreich kommt es zu einem reduzierten Netznutzungsentgelt.

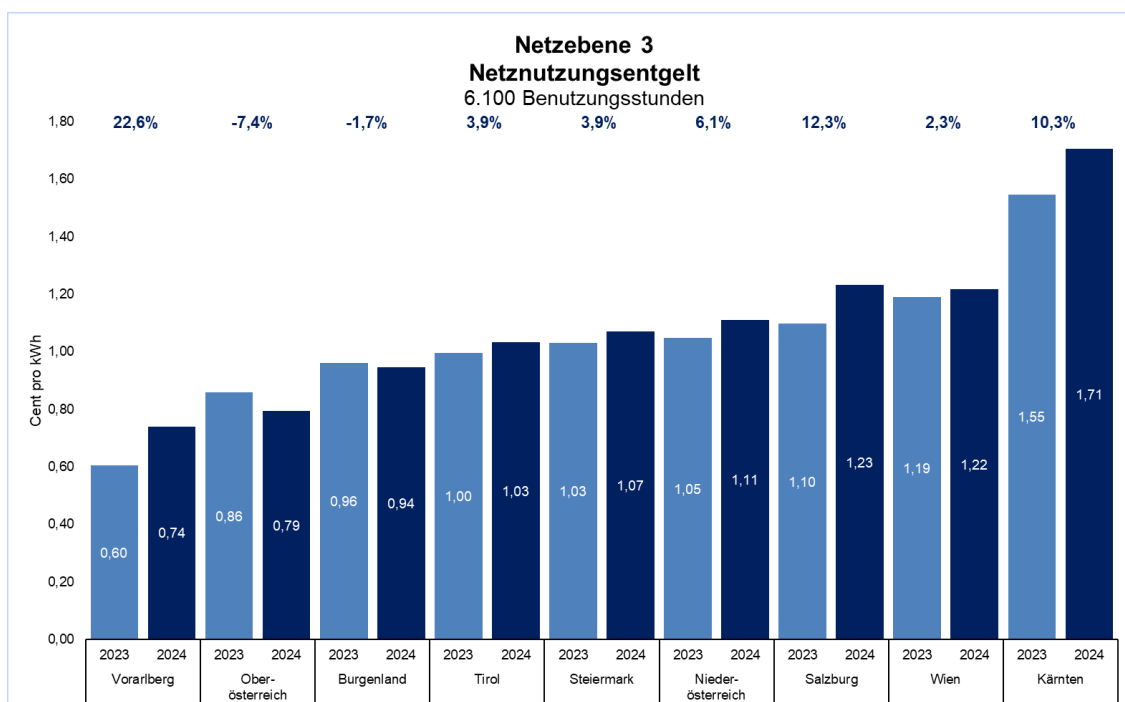
Der leistungsbezogene Anteil des Netznutzungsentgeltes ist grundsätzlich auf einen Zeitraum eines Jahres zu beziehen. Ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als ein Jahr, dann ist der für den leistungsbezogenen Netznutzungstarif verordnete Pauschalbetrag tageweise zu aliquotieren. Nicht im Netznutzungsentgelt berücksichtigt ist gemäß § 52 Abs. 3 ElWOG 2010 eine Blindleistungsbereitstellung,

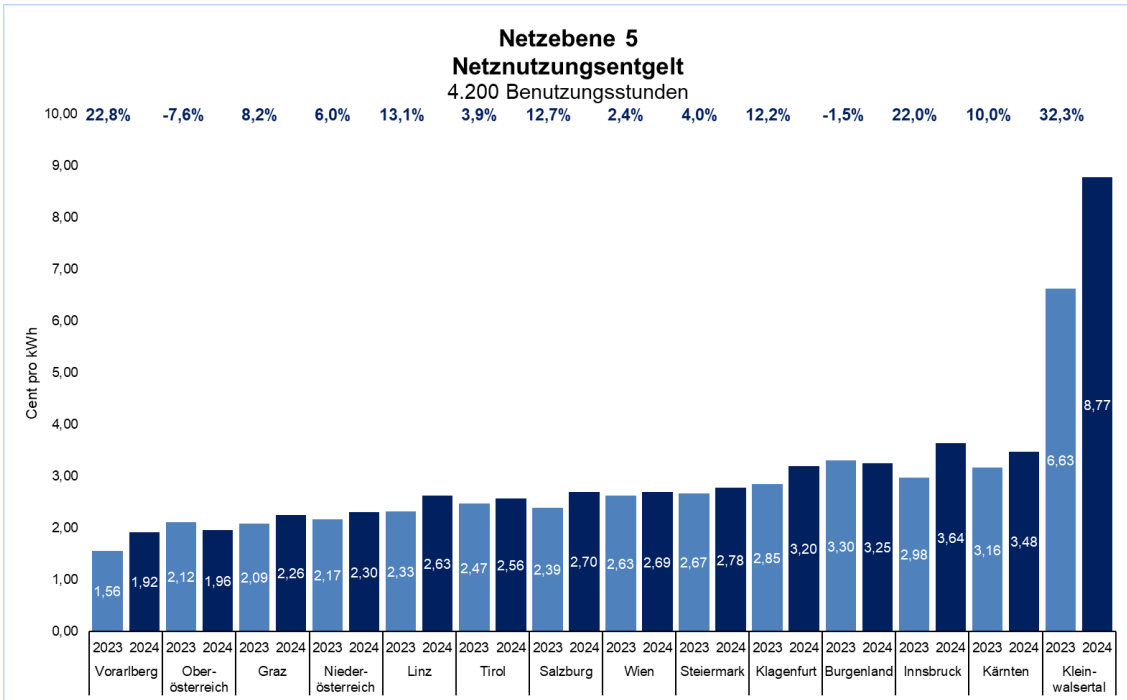
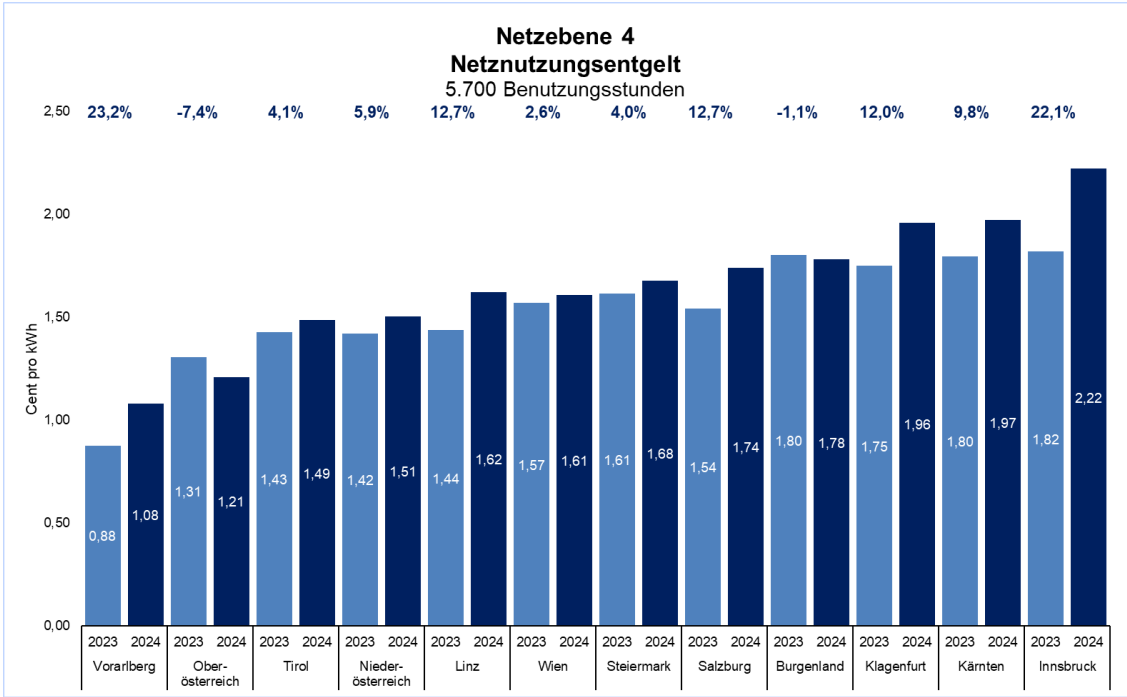
die gesonderte Maßnahmen erfordert, individuell zuordenbar ist und innerhalb eines definierten Zeitraums für Entnehmer mit einem Leistungsfaktor ($\cos \varphi$), dessen Absolutbetrag kleiner als 0,9 ist, erfolgt. Die Aufwendungen dafür sind den Netzbenutzern gesondert zu verrechnen.

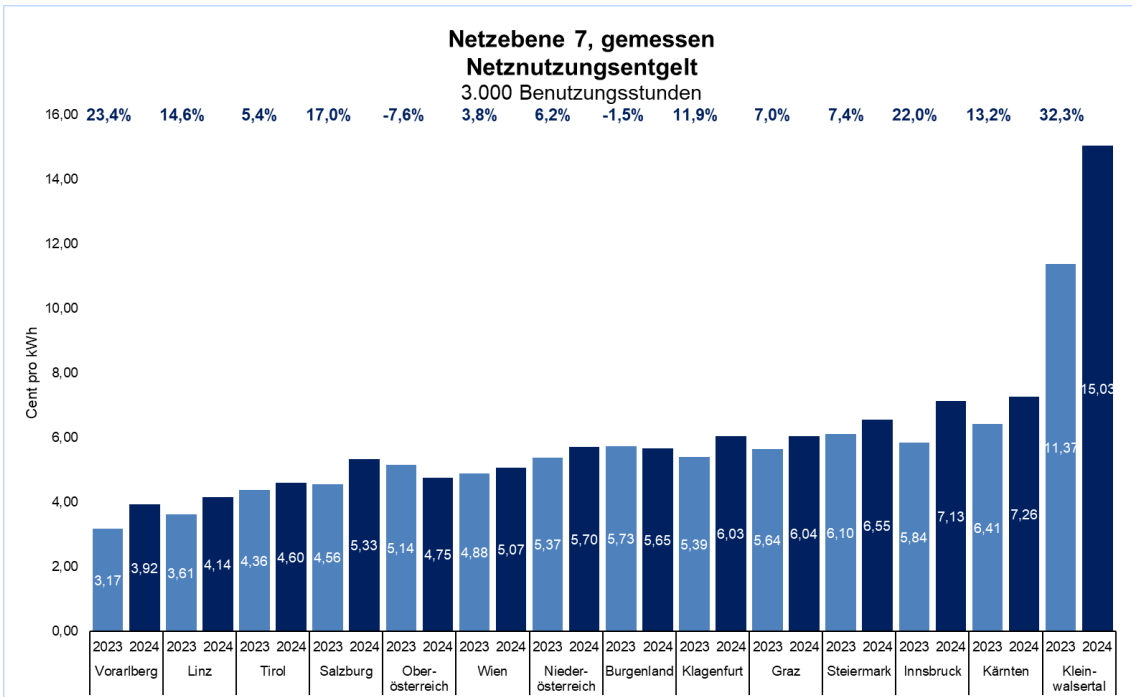
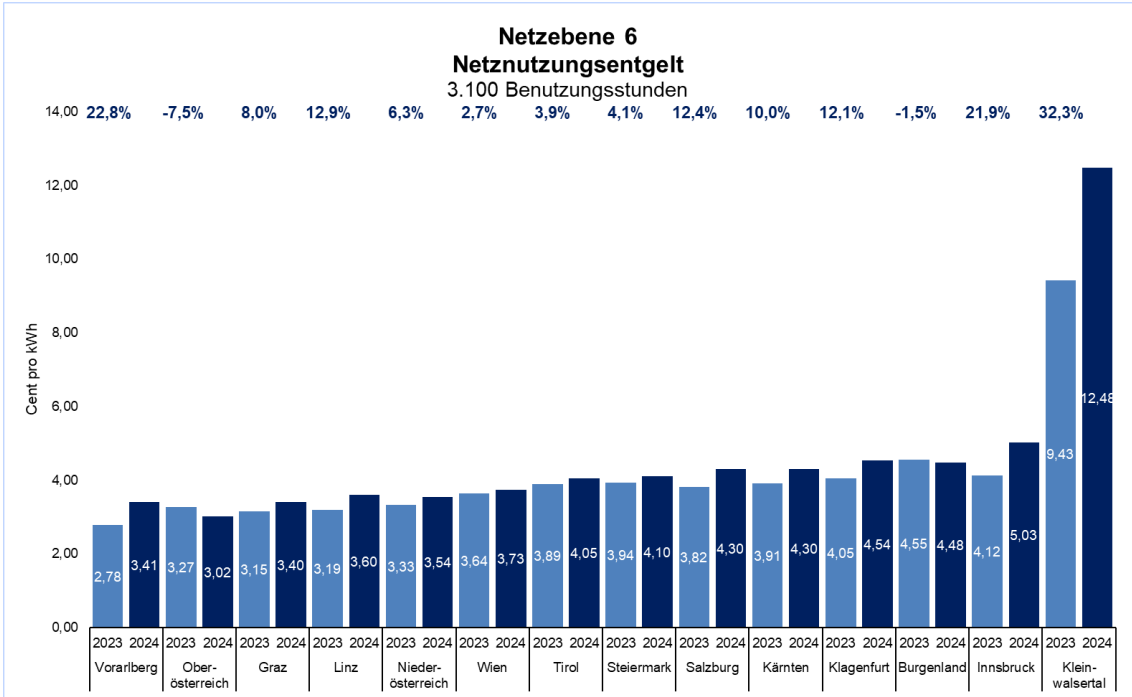
Hinsichtlich einer erforderlichen rechnerischen Verbrauchsermittlung regelt § 52 Abs. 4 EIWOG 2010, dass diese bei Zählpunkten ohne Lastprofilzähler ausschließlich anhand der geltenden, standardisierten Lastprofile transparent und nachvollziehbar durchzuführen ist.

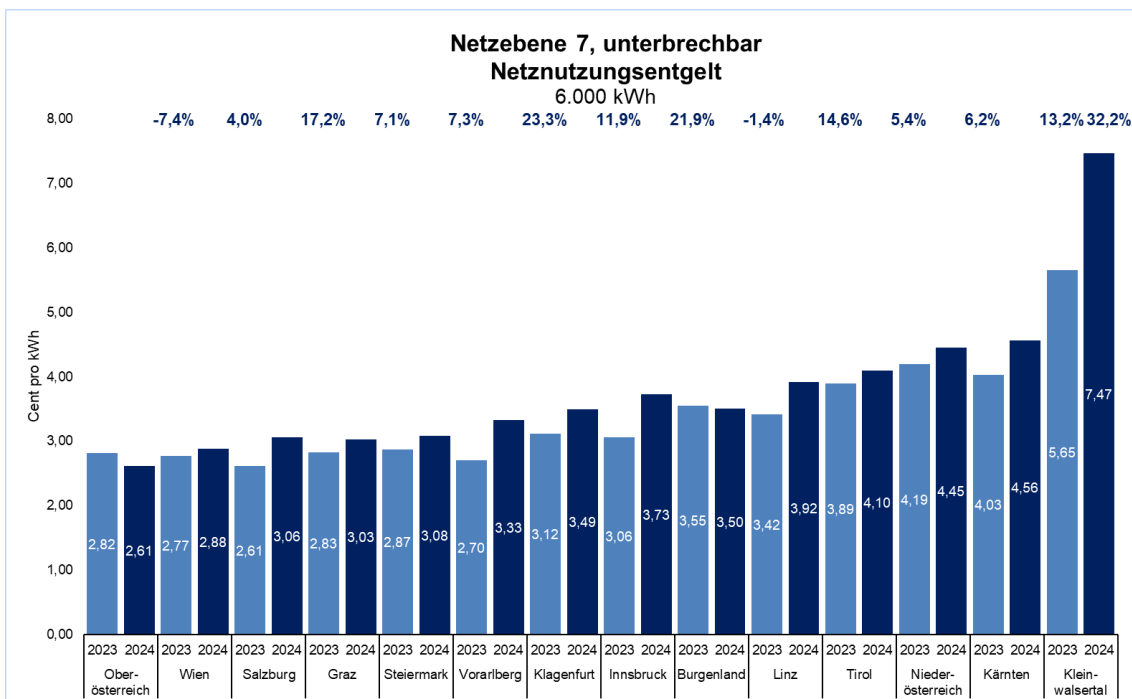
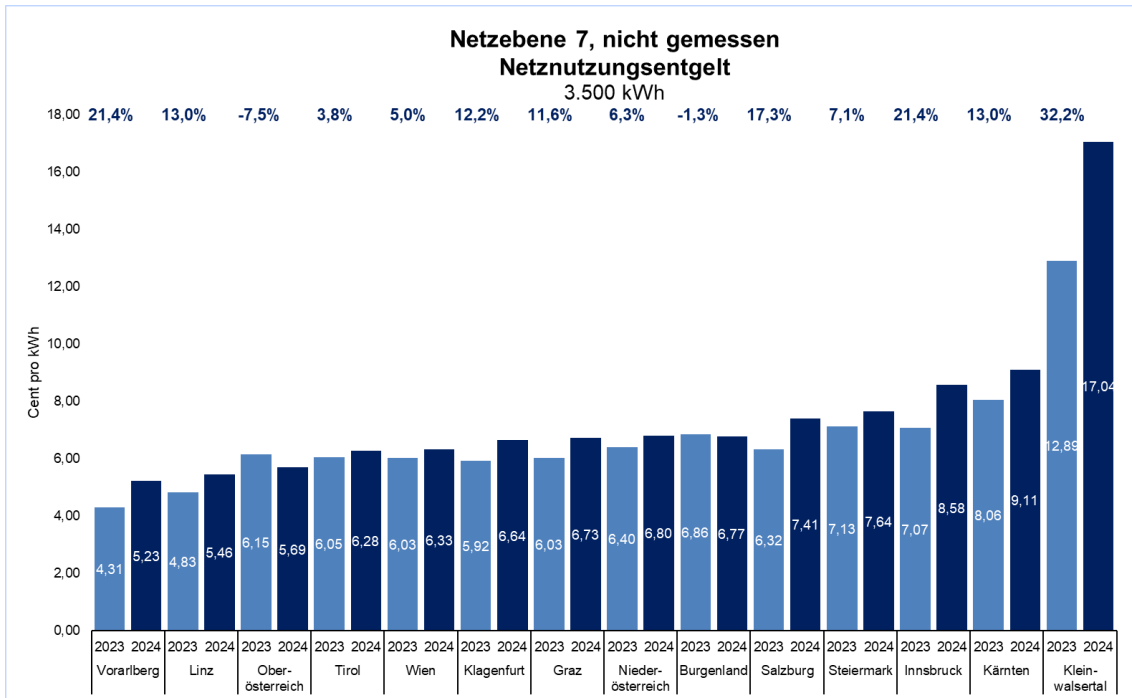
Das Netznutzungsentgelt wurde entsprechend den genannten Vorgaben und den Ergebnissen der Ermittlungsverfahren des Vorstands der E-Control hinsichtlich der Zielvorgaben, Kosten und des Mengengerüsts folgend festgelegt.

Die Anpassung der Netznutzungsentgelte wird anhand von Standardabnehmerfällen für die Netzebenen 3 bis 7 in folgenden Grafiken dargestellt, wobei auf eine gemeinsame Darstellung inklusive der Veränderung der Netzverlustkosten, wie in früheren Novellen, verzichtet wird:









Zu Z 3 (§ 5 Abs. 1 Z 8: Netznutzungsentgelt für Pumpspeicherkraftwerke):

Wie in den letzten Jahren wird das Arbeitsentgelt für Pumpstrom mit dem gleichen Wert der Nettokomponente Arbeit der Netzebene 1 des österreichischen Netzbereichs (§ 5 Abs. 1 Z 1 lit. a) festgelegt. Das leistungsabhängige Entgelt wird unverändert beibehalten.

Ergänzend ist anzumerken, dass Pumpspeicherkraftwerke ebenfalls das geringere Regelenergieentgelt zu entrichten haben, sofern sie durch den Regelzonenführer abgerufen werden. Eine Gleichbehandlung zu anderen Regelenergieanbietern ist somit bei der Erbringung von Regelenergie jedenfalls gewährleistet.

Zu Z 4 (§ 5 Abs. 2):

Die in der Tabelle dargestellten Zahlungsflüsse sind wie folgt zu verstehen: Alle in der Tabelle genannten Verteilernetzbetreiber, bis auf die TINETZ-Tiroler Netze GmbH, leisten die festgesetzten Zahlungen an die Austrian Power Grid AG in der festgesetzten Höhe. Die Austrian Power Grid AG wiederum entrichtet den jeweiligen Betrag aus den bereits erhaltenen Zahlungseingängen an die TINETZ-Tiroler Netze GmbH. Dies ist in diesem Netzbereich erforderlich, da die zuordenbaren Erlöse die Kosten der Netzebene 3 der Austrian Power Grid AG übersteigen.

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 3):

Bei dieser Zahlung handelt es sich um eine pauschale Abgeltung der vorgelagerten Netzkosten auf Netzebene 3 der LINZ NETZ GmbH an die Netz Oberösterreich GmbH. Da das Netz der Netzebene 3 zwischen Netz Oberösterreich GmbH, LINZ NETZ GmbH und dem Übertragungsnetzbetreiber Austrian Power Grid AG eng verwoben ist und Bezugs- und Rückspeisungen in einzelnen Teilnetzen stark schwanken, ist eine Verrechnung auf Basis von Bezugs- und Abgabemengen nicht sinnvoll umsetzbar.

Zu Z 6 (§ 6: Netzverlustentgelt):

Für das Jahr 2023 wurde das Netzverlustentgelt zweimal novelliert. Mit der ersten Novelle, in Kraft ab 1. Jänner 2023, wurde das bisherige System der Kostentragung fortgeführt, wodurch es zu einem Anstieg von im Schnitt mehr als 500% gekommen war. Hintergrund hierfür waren die massiven Preisspitzen und generell deutlich höheren Energiekosten, die direkt die über das Netzverlust abzugeltenden Kosten determinieren. Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber durch die EIWOG 2010-Novelle BGBl. I Nr. 5/2023 beschlossen, die Bedeckung eines Teils der Beschaffungskosten für Netzverlustenergie für das Jahr 2023 durch Bundesmittel zu tragen. Die vom Bund übernommenen Kosten für die Netzverluste sollten nach § 53 Abs. 4 EIWOG 2010 tariflich auch nur den Entnehmern und nicht den Einspeisern zugutekommen. Dies führte dazu, dass am 1. März 2023 durch eine Änderung der SNE-V 2018 neue und differenzierte Netzverlustentgelte für Entnehmer und Einspeiser festgelegt wurden.

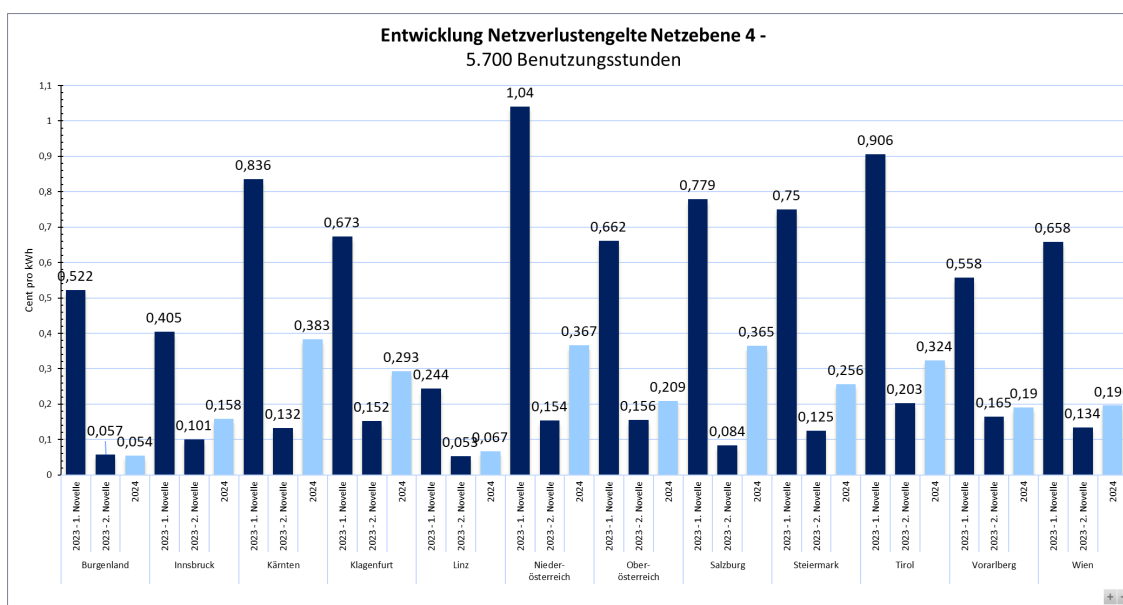
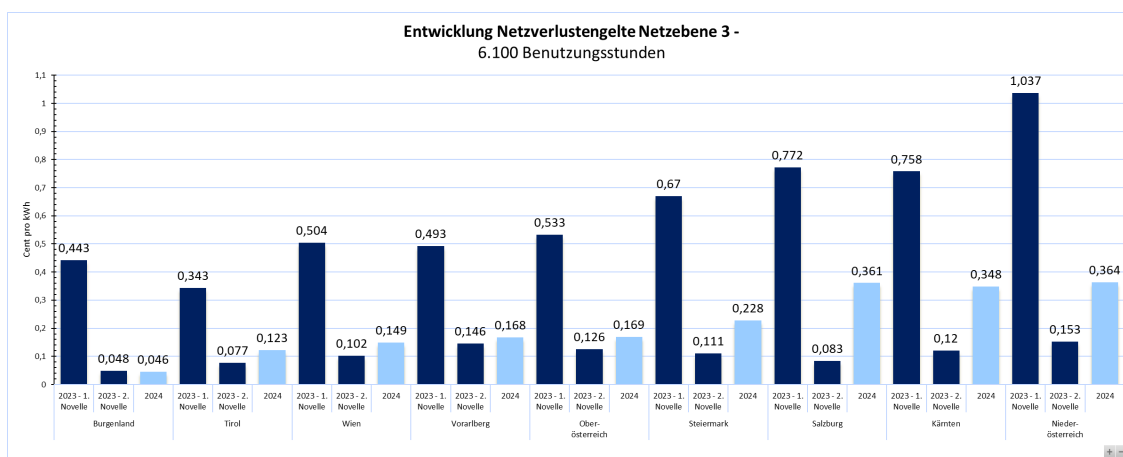
Vor diesem Hintergrund hat sich die Behörde mit dem System der Kostentragung von Netzverlusten nunmehr für 2024 neuerlich auseinandergesetzt. Die gesetzliche Bestimmung des § 53 Abs. 1 EIWOG sieht vor, dass das Netzverlustentgelt von Entnehmern und Einspeisern mit einer Anschlussleistung von mehr als 5 MW zu entrichten ist. Bisher wurde die Kostenzuteilungssystematik so gewählt, dass die Netzverlustkosten in einem ersten Schritt den einzelnen Netzbereichen und Netzebenen zugeordnet wurden und anschließend auf die entnommene und erzeugte Menge aufgeteilt wurden. Hierdurch gab es immer ein gleich hohes Entgelt für Einspeisung und Entnahme je Netzbereich und Netzebene. Aufgrund der unterschiedlichen Kostenstrukturen gab es aber natürlich starke netzebenen- und -bereichsbezogene Differenzen untereinander. Weiters führte diese Systematik dazu, dass durch die Entnahme in Summe mehr an Netzverlustentgelten bezahlt wird als durch die Einspeisung. Dies ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass ein Großteil der Erzeugung auf höheren Spannungsebenen angeschlossen ist und auch die Deckung der Kostentragung durch Einspeisung nur für große Anlagen (über 5 MW) gesetzlich vorgesehen ist.

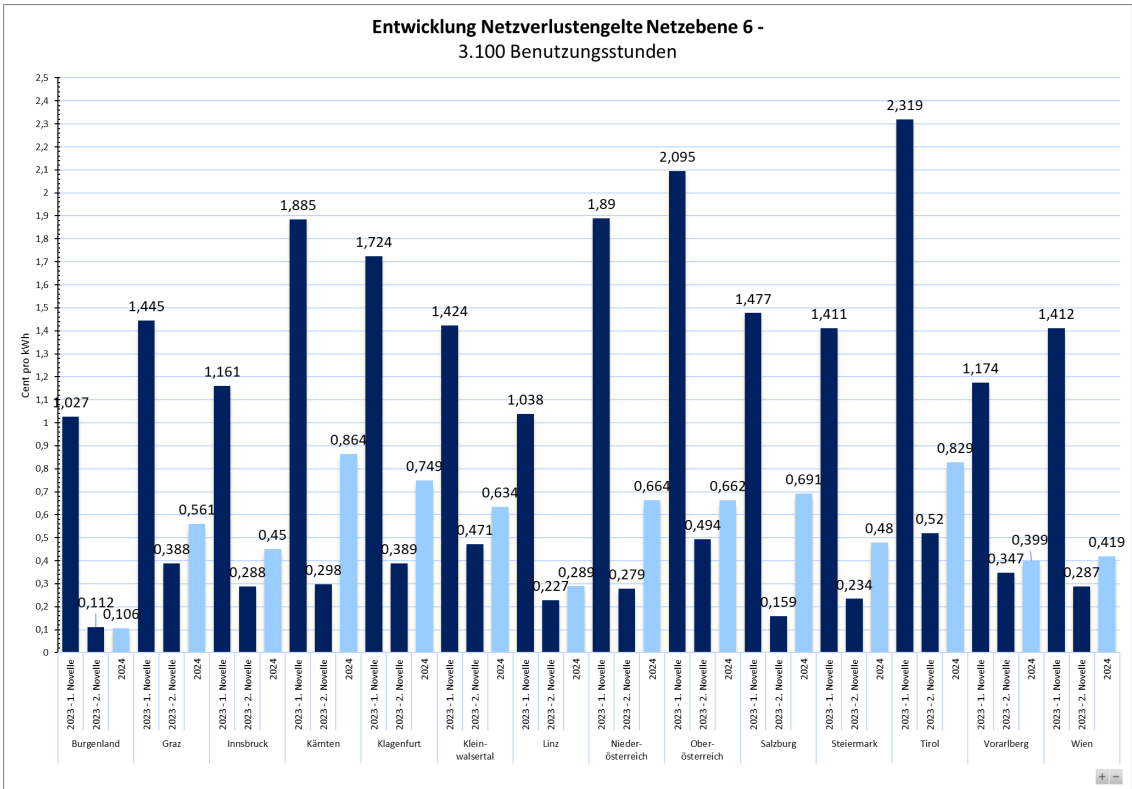
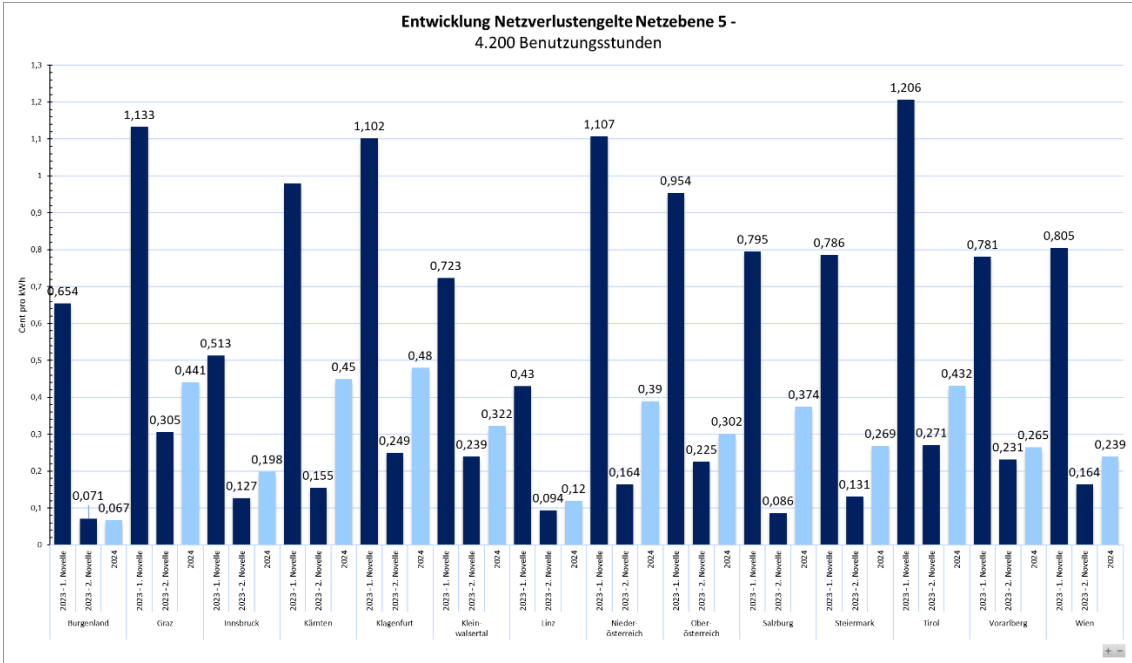
Aus diesem Grund hat sich die Behörde mit dem Prinzip der Ermittlung der Netzverlustentgelte neu auseinandergesetzt und ist zu folgendem Schluss gekommen: unter Betrachtung der in § 51 Abs. 1 ausgeführten Grundsätze der Entgeltbestimmung (Gleichbehandlung aller Systembenutzer, der Kostenorientierung und weitestgehenden Verursachungsgerechtigkeit) und der erstmaligen Unterscheidung von Netzverlustentgelten für Einspeisung und Entnahme ab 1. März 2023 ist eine geänderte Ermittlung des Netzverlustentgelts geboten.

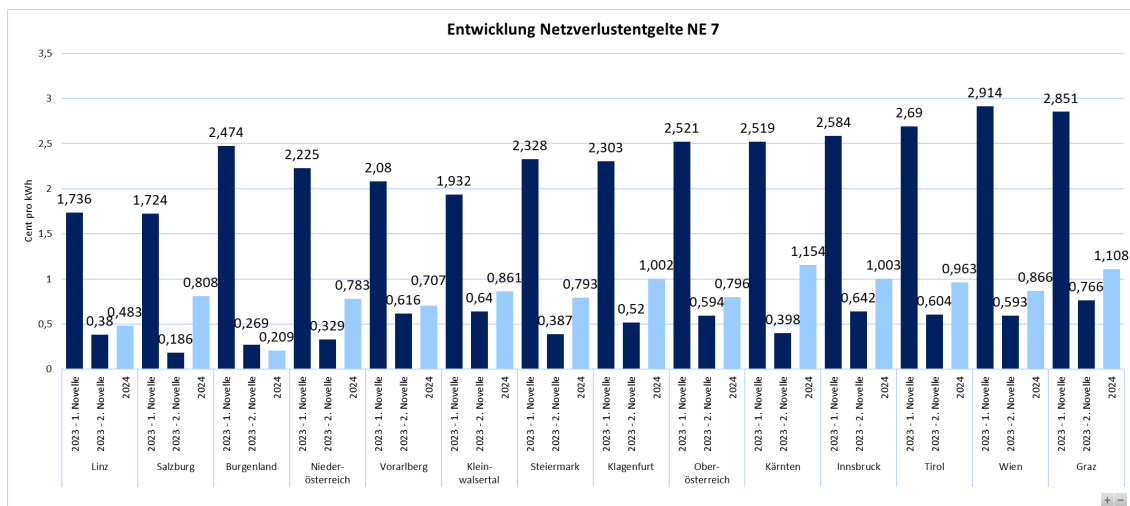
Die Netzverlustkosten werden nun in einem ersten Schritt zwischen den beiden Zahlergruppen aufgeteilt. Basis hierfür sind die gesamten Erzeugungsmengen über 5 MW Anschlussleistung und die gesamten Brutto-Entnahmemengen. Hierdurch kommt es zu einer Aufteilung der Kosten im Verhältnis von 48 zu 52 Teilen. In weiterer Folge ist es auch aus wettbewerblichen Erwägungen sachgerecht, dass Erzeuger für Erzeugungsmengen unabhängig vom Netzgebiet und Netzebene ein gleich hohes Entgelt zu entrichten haben. Anders als bei den Entnehmern benötigen die Erzeuger das gesamte Stromnetz, damit die produzierten Mengen an den Strommärkten verkauft werden können. Im Bereich des Energiehandels gibt es keine Unterscheidung zwischen österreichischen Netzbereichen oder Netzebenen. Das nun einheitliche Netzverlustentgelt für Einspeiser iHv 0,468 Cent/kWh führt gegenüber den zuletzt gültigen Netzentgelten im Schnitt zu einer leichten Senkung und ist für den Wettbewerb positiv. Die Entwicklung für einzelne Netzbereiche und Netzebenen führt allerdings zu stark abweichenden Veränderungen. Auf den höheren Spannungsebenen führt die Veränderung tendenziell zu einer Erhöhung des bisherigen Entgelts und für Einspeiser auf NE 5 in den meisten Fällen zu Reduktionen. Dadurch kommt es zu einer Gleichbehandlung zentraler und dezentraler Erzeugungstechnologien unabhängig vom Netzgebiet. Gerade die gestiegene Rolle und Teilnahme dezentraler Erzeugungstechnologien im Strommarkt lässt eine derartige Gleichbehandlung als notwendig erscheinen.

Unter Berücksichtigung des höheren Kostenbeitrags zu den Netzverlustkosten durch Einspeiser erfolgt die Verteilung der verbleibenden Netzverlustkosten auf die Entnehmer wie bisher. In den folgenden Vergleichsdarstellungen sind die Bundesbeiträge zum Netzverlustentgelt für das gesamte Jahr 2023 berücksichtigt, die komprimiert ab März 2023 auf zehn Monate gewährt werden.

Die Anpassung der Netzverlustentgelte für Entnehmer wird für die Netzebenen 3 bis 7 in folgenden Grafiken dargestellt, wobei ein Vergleich zu den beiden in 2023 gültigen Verordnungen vorgenommen wird:







Zu Z 7 (§ 9: Systemdienstleistung):

Durch das Systemdienstleistungsentgelt werden gemäß § 56 EIWOG 2010 dem Regelzonenführer jene Kosten abgegolten, die sich aus dem Erfordernis ergeben, Lastschwankungen durch Sekundärregelung auszugleichen. Aufgrund des Inkrafttretens der Verordnung (EU) Nr. 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem, ABl. Nr. L 312 vom 28.11.2017 S. 6, können im Rahmen des Systemdienstleistungsentgelts nur noch Kosten für die Bereithaltung der Leistung berücksichtigt werden.

Die erwarteten Kosten im Bereich der Beschaffung der gesamten Sekundärregelung (Arbeit und Leistung) für 2024 sind gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken, und es kommt zu einer entsprechenden Reduktion des Systemdienstleistungsentgelts.

Zu Z 8 (§ 13: Ausgleichszahlungen):

Gemäß § 49 Abs. 2 EIWOG 2010 sind, soweit erforderlich, Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereiches zu bestimmen.

Die Ausgleichszahlungen wurden entsprechend den genannten Vorgaben und den Ergebnissen der Ermittlungsverfahren des Vorstands der E-Control hinsichtlich der Zielvorgaben, Kosten und des Mengengerüsts angepasst und sind direkt von jedem Zahler an jeden Empfänger zu leisten.

Lediglich in den Netzbereichen Oberösterreich und Linz wird an der bisherigen Praxis festgehalten, da somit für die kleinen Netzbetreiber ein erheblicher Mehraufwand vermieden werden kann und die Abwicklung der Ausgleichszahlungen über die Netz Oberösterreich GmbH und über die LINZ NETZ GmbH bislang reibungslos funktioniert hat. Mit der Abwicklung der Ausgleichszahlungen in den Netzbereichen Oberösterreich und Linz werden daher in der Verordnung diese beiden Netzbetreiber betraut.

Zu Z 9 (§ 14: Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft und ist auf Verbräuche und Dienstleistungen ab dem 1. Jänner 2024 anzuwenden. Verbräuche bis zum 31. Dezember 2023 werden gemäß den Entgelten vor der Erlassung der gegenständlichen Verordnung verrechnet, auch dann, wenn die Abrechnung erst nach dem Jahreswechsel erfolgt.